

BAZG merkblatt_eigenergebrauchvonfirmenfahrzeugen vom 1. Januar 2022

Bazg, 2022-01-01, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bazg_merkblatt_eigenergebrauchvonfirmenfahrzeugen

FR: BAZG merkblatt_eigenergebrauchvonfirmenfahrzeugen du 1 janvier 2022

IT: BAZG merkblatt_eigenergebrauchvonfirmenfahrzeugen del 1 gennaio 2022

Volltext

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Form. 15.48 d BAZG 01.2022

1. Januar 2022

Merkblatt Eigener Gebrauch von unverzollten Firmenfahrzeugen durch Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der Schweiz

1 Allgemeines Wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, dürfen Sie grundsätzlich kein unverzolltes Fahrzeug im Inland benutzen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in wenigen, streng geregelten Fällen zulässig. Für Firmenfahrzeuge besteht eine solche Ausnahme ge- stützt auf Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 164 Absatz 2 der Zollverordnung (ZV; SR 631.01). 2 Begriffe ■ Firmenfahrzeug: Unverzolltes Strassenfahrzeug, das eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Inland von ihrer im Ausland ansässigen Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt bekommt. ■ Unverzolltes Fahrzeug: Fahrzeug, das nicht im zollrechtlich freien Verkehr der Schweiz steht (ausländisches Fahrzeug; mit ausländischen Kontrollschildern ausge- rüstet). 3 Zulässige Fahrten Firmenfahrzeuge dürfen Sie nur für folgende Fahrten einsetzen: ■ Fahrten im Ausland ■ Grenzüberschreitende Fahrten im Auftrag der Arbeitgeberin ■ Fahrten zum eigenen Gebrauch zwischen dem Arbeitsort im Ausland und dem Woh- nort im Inland (Arbeitsweg) ■ Gelegentliche Fahrten im Auftrag der Arbeitgeberin zwischen dem Wohnort und ei- nem Einsatzort im Inland mit anschliessender Rückfahrt ins Ausland (z. B. Arbeitsbe- ginn bei einem Schweizer Kunden) Private Fahrten im Inland — z. B. für Ferien und Freizeit — sind hingegen nicht zulässig.

2/3 Form. 15.48 d BAZG 01.2022

4 Bewilligung für einen vereinfachten Grenzübertritt (Formular 15.30) Mit einem Firmenfahrzeug dürfen Sie nicht formlos in die Schweiz einreisen. Sie müssen vor der ersten Einreise mit dem Fahrzeug bei einer besetzten Zollstelle eine sogenannte Bewilli- gung für einen vereinfachten Grenzübertritt (Formular 15.30) beantragen. Der Zollstelle müssen Sie hierbei folgende Unterlagen vorlegen: ■ Identitätsnachweis ■ Fahrzeugausweis ■ Nachweis, dass das Fahrzeug im Eigentum der Arbeitgeberin steht oder von dieser geleast oder gemietet wurde. ■ Arbeitsvertrag (Kopie) aus dem hervorgeht, dass das Firmenfahrzeug für die zulässi- gen Fahrten in Ziffer 3 verwendet werden darf. ■ Vollständig ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene Verpflichtung gemäss Anhang (Formular 15.31). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, erstellt Ihnen die Zollstelle ein Formular 15.30 mit einer

Gültigkeitsfrist von 1 Jahr. Für die Ausstellung des Formulars 15.30 müssen Sie eine Gebühr von CHF 25.00 bezahlen. Die Zollstelle sendet zudem eine Kopie des Formulars 15.30 an das kantonale Strassenverkehrsamt. Fragen zur Verkehrszulassung müssen Sie mit dem zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt klären — z. B. unter welchen Bedingungen Sie das Firmenfahrzeug mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern ausrüsten müssen. Sollten Sie die Voraussetzungen für ein Formular 15.30 nicht erfüllen, müssen Sie das Fahrzeug verzollen und die Einfuhrabgaben (Zoll, Automobilsteuer, Mehrwertsteuer) dafür bezahlen. 5 Kontrollen Sie müssen das Formular 15.30 beim Grenzübertritt und während der gesamten Verweildauer im Inland im Fahrzeug mitführen und den Kontrollorganen unaufgefordert vorweisen. 6 Erneuerung und Rückgabe Die Zollstellen können Formulare 15.30 erneuern, wenn sämtliche Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Wenn Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder das Formular 15.30 aus anderen Gründen nicht mehr benötigen, müssen Sie dieses unaufgefordert einer besetzten Zollstelle zurückgeben. 7 Widerhandlungen Wenn Sie unberechtigt ein unverzolltes Fahrzeug in der Schweiz benutzen oder Formalitäten nicht einhalten, müssen Sie die Einfuhrabgaben für das Fahrzeug (Zoll, Automobilsteuer, Mehrwertsteuer) nachentrichten. Zudem müssen Sie mit der Einleitung eines Zollstrafverfahrens rechnen.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Form. 15.31 d BAZG 01.2022

Verpflichtung für Firmenfahrzeuge

Fahrzeugart, Marke, Typ:

Kontrollschild:

Name, Vorname:

Ich verpflichte mich: das Firmenfahrzeug nur für folgende Fahrten zu verwenden: o Fahrten im Ausland; o Grenzüberschreitende Fahrten im Auftrag der Arbeitgeberin; o Fahrten zum eigenen Gebrauch zwischen dem Arbeitsort im Ausland und dem Wohnort im Inland (Arbeitsweg); o Gelegentliche Fahrten im Auftrag der Arbeitgeberin zwischen dem Wohnort und einem Einsatzort im Inland mit anschliessender Rückfahrt ins Ausland (z. B. Arbeitsbeginn bei einem Schweizer Kunden); das Firmenfahrzeug nicht für private Fahrten im Inland — z. B. für Ferien oder Freizeit — zu verwenden; das Formular 15.30 der Zollstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn ich die Voraussetzungen nicht mehr erfülle oder das Formular 15.30 aus anderen Gründen nicht mehr benötige. Fragen zur Verkehrszulassung kläre ich mit dem zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt (www.asa.ch). Ort / Datum

Unterschrift

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.